



Aktuelle Gesetzgebung

BGH bestätigt einheitlichen Gerichtsstand für Geschäftsführerhaftung

BGH konkretisiert darlehensgleiche Gesellschafterforderungen

BGH lockert Wirksamkeitsanforderungen von GmbH-Teilgewinnabführungsverträgen

Zusammenfassung der Änderungen des Entwurfs einer Neufassung des IDW Standards: Anforderungen an Insolvenzpläne (IDW ES 2 n.F.)

Liebe Leserin, lieber Leser,

heute erhalten Sie kompakte, von uns als wichtig und interessant befundene Informationen aus den Bereichen Sanierung und Insolvenz. Damit haben Sie die Möglichkeit, ohne weiteren Rechercheaufwand relevante gerichtliche Entscheidungen und Gesetzesneuerungen zu überblicken. Für tiefergehende Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Viel Freude beim Lesen!

Renate Müller

Leipzig/Frankfurt am Main im November 2019

Aktuelle Gesetzgebung

Derzeit herrscht Ruhe an der Gesetzgebungsfront, soweit das Wirtschaftsrecht im weitesten Sinne und insbesondere auch das Insolvenz- und Restrukturierungsrecht betroffen ist. Wir warten gespannt, ob durch das zuständige Ministerium noch in diesem Jahr ein erster Entwurf zur Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Schaffung eines sog. vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens vorgelegt wird, der möglicherweise auch die Ergebnisse der ESUG-Evaluation berücksichtigt. Wir hatten Sie dazu in unserem letzten Newsletter informiert und werden Sie über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Zumindest im Bereich des Verfahrensrechtes sind gesetzgeberische Maßnahmen erkennbar: Das Bundeskabinett hat Ende Juli 2019 einen Gesetzentwurf zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften beschlossen. Neben verschiedenen kleineren Änderungen des Zivilverfahrensrechtes enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen über eine weitere Spezialisierung der Land- und Oberlandesgerichte unter anderem im Bereich des Insolvenzrechts. Geplant ist, dass das Gesetz bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft treten soll.

BGH bestätigt einheitlichen Gerichtsstand für Geschäftsführerhaftung

Für Ansprüche aus § 130a HGB (§ 64 GmbHG) ist gemäß

§ 29 ZPO ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft begründet.

BGH, Beschluss vom 6. August 2019 – X ARZ 317/19

Die Haftung der Geschäftsführung für Zahlungen der Gesellschaft nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist in der Praxis ein wichtiger Bestandteil der Verfahrensabwicklung. Richtet sich der Haftungsanspruch nur gegen einen in Deutschland ansässigen Geschäftsführer, so kann der Insolvenzverwalter eine entsprechende Klage grundsätzlich am Wohnort des Geschäftsführers einreichen. Die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit ändert sich jedoch, wenn mehrere Geschäftsführer wegen Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit in Anspruch genommen werden sollen. Voraussetzung für eine gemeinsame Klage ist, dass für alle Geschäftsführer ein einheitlicher Gerichtsstand zur Verfügung steht. Haben die Geschäftsführer unterschiedliche Wohnsitze, besteht kein allgemeiner gemeinschaftlicher Gerichtsstand. In der Praxis wurde in diesen Fällen mittels sog. Gerichtsstandsbestimmungsverfahren ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand durch das zuständige Oberlandesgericht angeordnet. Einige Oberlandesgerichte haben jedoch das Gerichtsstandsbestimmungsverfahren für unzulässig erachtet, da bereits ein besonderer gesetzlicher gemeinsamer Gerichtsstand nach § 29 ZPO (Ort der Vertragserfüllung) am Sitz der Gesellschaft begründet sei. Dies hat der BGH in einer aktuellen Entscheidung nun bestätigt. Für die Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer wegen allgemeiner Verstöße gegen die Geschäftsführerpflichten nach § 43 GmbHG war bereits ein Gerichtsstand der Vertragserfüllung am Sitz der Gesellschaft anerkannt. Dies gilt nach Ansicht des BGH auch für die Ersatzansprüche aus § 64 GmbH bzw. § 130a HGB wegen Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, auch wenn es sich hierbei um Ersatzansprüche besonderer Art handelt. Damit ist ein gesetzlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft begründet, in welchem die Geschäftsführer gemeinsam (aber auch einzeln) verklagt werden können.

Anmerkung: Das bisher erforderliche aber mit Unsicherheiten verbundene Gerichtsstandsbestimmungsverfahren bei einer gegen mehrere Geschäftsführer gerichteten Klage nach § 64 GmbHG bzw. § 130a HGB ist durch die Entscheidung des BGH überflüssig geworden. Dies gilt jedoch nicht, wenn neben den Ansprüchen wegen Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit noch weitere Ansprüche (etwa aus Insolvenzanfechtung) geltend gemacht werden sollen.

BGH konkretisiert darlehensgleiche Gesellschafterforderungen

Wird die aus einem üblichen Austauschgeschäft herrührende Forderung eines Gesellschafters über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten rechtsgeschäftlich oder faktisch zugunsten seiner Gesellschaft gestundet, handelt es sich grundsätzlich um eine darlehensgleiche Forderung.

BGH, Urteil vom 11. Juli 2019 – IX ZR 210/18

Das Recht der Gesellschafterleistungen ist in vielerlei Hinsicht insolvenzrechtlichen Besonderheiten unterworfen. Die Kernvorschriften sind dabei die §§ 39 Abs. 1 Nr. 5, 135 InsO. Danach sind zum einen Rückzahlungsansprüche aus Gesellschafterdarlehen im Insolvenzverfahren nachrangig und zum anderen Zahlungen an Gesellschafter auf Gesellschafterdarlehen innerhalb eines Jahres vor dem Insolvenzantrag anfechtbar. Beides hat weitreichende Folgen auf die Werthaltigkeit der Gesellschafterdarlehensforderungen. Die Nachrangigkeit und Anfechtbarkeit gilt jedoch nicht nur für originäre Darlehen des Gesellschafters, sondern auch für Forderungen, die den Darlehen wirtschaftlich gleichzustellen sind. Insbesondere ist es hierbei möglich, dass Forderungen des Gesellschafters aus ursprünglichen Austauschgeschäften mit der Gesellschaft in darlehensgleiche Forderungen umqualifiziert werden, wenn diese gegenüber der Gesellschaft „stehen gelassen“ werden. Die Voraussetzungen für eine solche Umqualifizierung hat der BGH in einer aktuellen Entscheidung weiter konkretisiert. Im Entscheidungsfall hatte der Gesellschafter seine Forderungen aus einem Dienstleistungsvertrag gegenüber der Gesellschaft über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht geltend gemacht. Welche zeitliche Komponente für eine gestundete Gesellschafterforderung erforderlich ist, war bisher noch nicht allgemein anerkannt. Der BGH geht davon aus, dass eine Stundung über den für das sog. Bargeschäft maßgeblichen Zeitraum von 3 Wochen hinaus noch nicht zu einer Umqualifizierung in eine darlehensgleiche Forderung führe. Maßgeblich sei, ob der für das Geschäftsleben gebräuchliche Zeitrahmen überschritten ist. Hierfür sei weder der für das Bargeschäft maßgebliche Zeitraum von 3 Wochen noch die im allgemeinen Schuldrecht nach § 271a BGB geltende Höchstfrist für Zahlungsfristen von 60 Tagen heranzuziehen. Den für eine darlehensgleiche Stundung maßgeblichen Zeitraum verortet der BGH im Hinblick auf den erforderlichen Darlehenscharakter unter Verweis auf die Vorschriften zur Kündigungsfrist von unbefristeten Darlehen bei 3 Monaten. Eine Überschreitung dieses Zeitraums einer Stundung führt dann

grundsätzlich zur Umqualifizierung in eine darlehensgleiche Forderung nach §§ 39 Abs. 1 Nr. 5, 135 InsO.

Anmerkung: In seiner Entscheidung hat der BGH nun eine konkrete zeitliche Grenze für eine Umqualifizierung von Gesellschafterforderungen gezogen. Diese war von der Rechtsprechung in dieser Eindeutigkeit bisher nicht anerkannt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Einzelfall wegen besonderer Geschäftsgepflogenheiten ein kürzerer Zeitraum maßgeblich sein kann.

BGH lockert Wirksamkeitsanforderungen von GmbH-Teilgewinnabführungsverträgen

Teilgewinnabführungsverträge mit einer GmbH als abführungspflichtiger Gesellschaft unterliegen keinen besonderen Wirksamkeitsanforderungen, wenn sie keine satzungsüberlagernde Wirkung haben. Ob dies auch dann gilt, wenn ein Großteil oder zumindest überwiegender Anteil der Gewinne abzuführen ist, bleibt offen.

BGH, Urteil vom 16. Juli 2019 – II ZR 175/18

Gewinnabführungsverträge sind gängige Vertragsgestaltungen zwischen Unternehmen. Dabei sind im Recht der Aktiengesellschaften gesetzliche Formanforderungen zu berücksichtigen. So bedürfen die Gewinnabführungsverträge der Zustimmung der Hauptversammlung und müssen schriftlich abgeschlossen sowie im Handelsregister eingetragen werden. Ob und wie weit diese Formanforderungen auch für Gewinnabführungsverträge zwischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten, ergibt sich nicht eindeutig aus den gesetzlichen Bestimmungen. Anerkannt war bisher, dass Gewinnabführungsverträge zur vollständigen Gewinnabführung im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG auch bei der GmbH den besonderen Formanforderungen unterliegen, und damit schriftlich abgeschlossen werden müssen und eines notariell beurkundeten Gesellschafterbeschlusses bedürfen. Dies wurde damit begründet, dass dem Abschluss derartiger Gewinnabführungsverträge eine einer Satzungsänderung entsprechende Bedeutung zukommt. Ob dies auch für Teilgewinnabführungsverträge gilt, war hingegen in Literatur und Rechtsprechung umstritten. Der BGH hat jetzt entschieden, dass Teilgewinnabführungsverträge per se keinen besonderen Wirksamkeitsanforderungen unterliegen, wenn sie keine satzungsüberlagernde Wirkung haben. Allein die Vereinbarung einer teilweisen Gewinnabführung greift zwar in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung ein, hat für sich

jedoch noch nicht notwendigerweise satzungsüberlagernde Wirkung. Die besonderen Formanforderungen sind bei der GmbH jedoch nur bei satzungsüberlagernder Wirkung gerechtfertigt, da sie sich primär aus den Vorschriften zur Satzungsänderung im GmbHG, und nicht aus den aktienrechtlichen Vorschriften der §§ 291 ff. AktG herleiten. Letztere sind aber der besonderen Schutzbedürftigkeit der Aktionäre geschuldet, welche anders als bei der GmbH weniger Mitspracherechte haben. Da bei der GmbH die Leitungsorgane weitestgehend den Weisungen der Gesellschafter unterliegen, bedürfen Gewinnabführungsverträge nur bei satzungsüberlagernder Wirkung besonderer Kontrolle der Gesellschafter. Bei einer Teilgewinnabführung von 20 Prozent hat der BGH eine solche satzungsüberlagernde Wirkung jedenfalls verneint. Ob dies auch dann gilt, wenn die Gewinnabführung mehr als 50 Prozent betrifft, hat der BGH ausdrücklich offengelassen. Daneben hat der BGH ausdrücklich festgestellt, dass ein für die GmbH formfrei wirksam abgeschlossener Teilgewinnabführungsvertrag auch wirksam bleibt, wenn die GmbH später in eine AG umgewandelt wird.

Anmerkung: Die klarstellende Entscheidung des BGH ist zu begrüßen, da sie zumindest für Gewinnabführungen unter 50 Prozent Rechtssicherheit schafft. Wie sich die höchstrichterliche Rechtsprechung für höhere Gewinnabführungen entwickelt, bleibt abzuwarten. Auch für vom BGH für formlos wirksam erachtete Teilgewinnabführungen bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die Leitungsorgane gegebenenfalls internen Zustimmungserfordernissen unterliegen, deren Verletzung Haftungsansprüche der GmbH auslösen können.

Zusammenfassung der Änderungen des Entwurfs einer Neufassung des IDW Standards: Anforderungen an Insolvenzpläne (IDW ES 2 n.F.)

Seit der Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 hat sich der Insolvenzplan als eine weitere Möglichkeit der Durchführung von Insolvenzverfahren etabliert. Die Liquidation des betreffenden Unternehmens kann seitdem durch die Verständigung auf einvernehmliche Restrukturierungsmaßnahmen im Rahmen eines Insolvenzplans abgewendet werden. Besonders im Hinblick auf bestehende, vorteilhafte Vertragsverhältnisse ist der damit sichergestellte Erhalt des Schuldners ein nicht zu verachtender Vorteil, welcher wiederum die Weichen für die Befriedigung der Gläubigerinteressen durch Generierung von Erfolgsbeiträgen stellt. Mit dem im Jahr 2000 dazu

veröffentlichten Standard 2 „Anforderungen an Insolvenzpläne“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (kurz: IDW) wurden wesentliche Anforderungen an die Erstellung von Insolvenzplänen festgehalten. Aufgrund zahlreicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen war eine Aktualisierung erforderlich. Insbesondere das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) und der Zugewinn an Erkenntnissen durch die praktische Anwendung dieses neuen Sanierungsinstruments sind in der vorliegenden Überarbeitung des IDW S 2 berücksichtigt worden.

Grundsätzlich ähnelt der Aufbau des Entwurfs einer Neufassung der vorangegangenen Version und gliedert sich somit im Wesentlichen in Vorbemerkungen sowie Ziele, Arten und Regelstruktur von Insolvenzplänen, gefolgt von Informationsgrundlagen und insbesondere in darstellenden und gestaltenden Teil. Völlig neu aufgenommen wurden detaillierte Angaben zum Zeit- und Verfahrensablauf, welche den unmittelbaren Zusammenhang mit den Vorlage- und Berichtspflichten der Insolvenzordnung aufzeigen. Weiterhin wurde der darstellende Teil erweitert und enthält nun zusätzlich ausführliche Informationen zu den Anforderungen an ein Sanierungskonzept und nimmt damit Bezug auf den aktuellen Standard IDW S 6, welcher einen Leitfaden für die erfolgreiche Umsetzung der Anforderungen höchstrichterlicher Rechtsprechung an Sanierungskonzepte darstellt.

Als grundlegende Bestandteile eines Sanierungskonzepts beschreibt der Standard:

- Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Analyse von Krisenstadium und -ursachen
- Darstellung des Leitbilds mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens
- Maßnahmen zur Bewältigung der Unternehmenskrise und Überwindung der Insolvenz
- Aufstellung eines integrierten Unternehmensplans.

Im Weiteren wird verdeutlicht, dass eine reine Sicherstellung der Liquidität nicht ausreichend ist, um eine Fortfüh-

rungsfähigkeit ableiten zu können. Viel entscheidender sei der Nachweis der Sanierungsfähigkeit i.S. einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit. Ebenso ist unabdingbar, dass im Insolvenzplan dargestellt wird, wie die Beseitigung der Insolvenzantragsgründe erfolgen kann. Auch wurde der Querverweis zum IDW Standard 11 „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen“ neu eingeführt.

Ein weiterer Schwerpunkt des überarbeiteten Standards sind Ausführungen zur Bildung der Gläubigergruppen. Zum Teil wird dies als Kern des Insolvenzplans gesehen, der im Erörterungstermin nicht mehr geändert werden kann. Da Insolvenzpläne als Entscheidungsgrundlage für die Beteiligten aus sich heraus verständlich sein müssen, ist im darstellenden Teil zu begründen, nach welchen Vorschriften und aufgrund welcher gleichartigen Interessen eine bestimmte Gruppe gebildet wurde. Die Auswirkungen einer Annahme des Insolvenzplans sind differenziert nach Gläubigergruppen im Rahmen einer Quotenvergleichsrechnung darzustellen. Aus dieser Rechnung muss u. a. hervorgehen, welche Beiträge die Gläubiger zum Gelingen der Unternehmensfortführung leisten müssen. Der Standard enthält hierzu auch das Muster einer Quotenvergleichsrechnung.

Zusammenfassend kann der Entwurf der Neufassung des IDW ES 2 als begrüßenswert und notwendig erachtet werden. Der erstmals eingeführte Überblick über den Zeit- und Verfahrensablauf sowie die eingeführte Präzisierung der Anforderungen an Fortführungskonzepte sind wichtige Bausteine für einen erfolgreichen Insolvenzplan. Die Kommentierungsphase des vorliegenden Entwurfs endete am 15. Juni 2019. Die Verabschiedung soll nun kurzfristig erfolgen und der neue Standard voraussichtlich im Januar 2020 veröffentlicht werden.

.....
Dieser Newsletter ist allgemein gehalten und kann deshalb eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Weiterführende Fragen beantworten wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch.

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Renate Müller